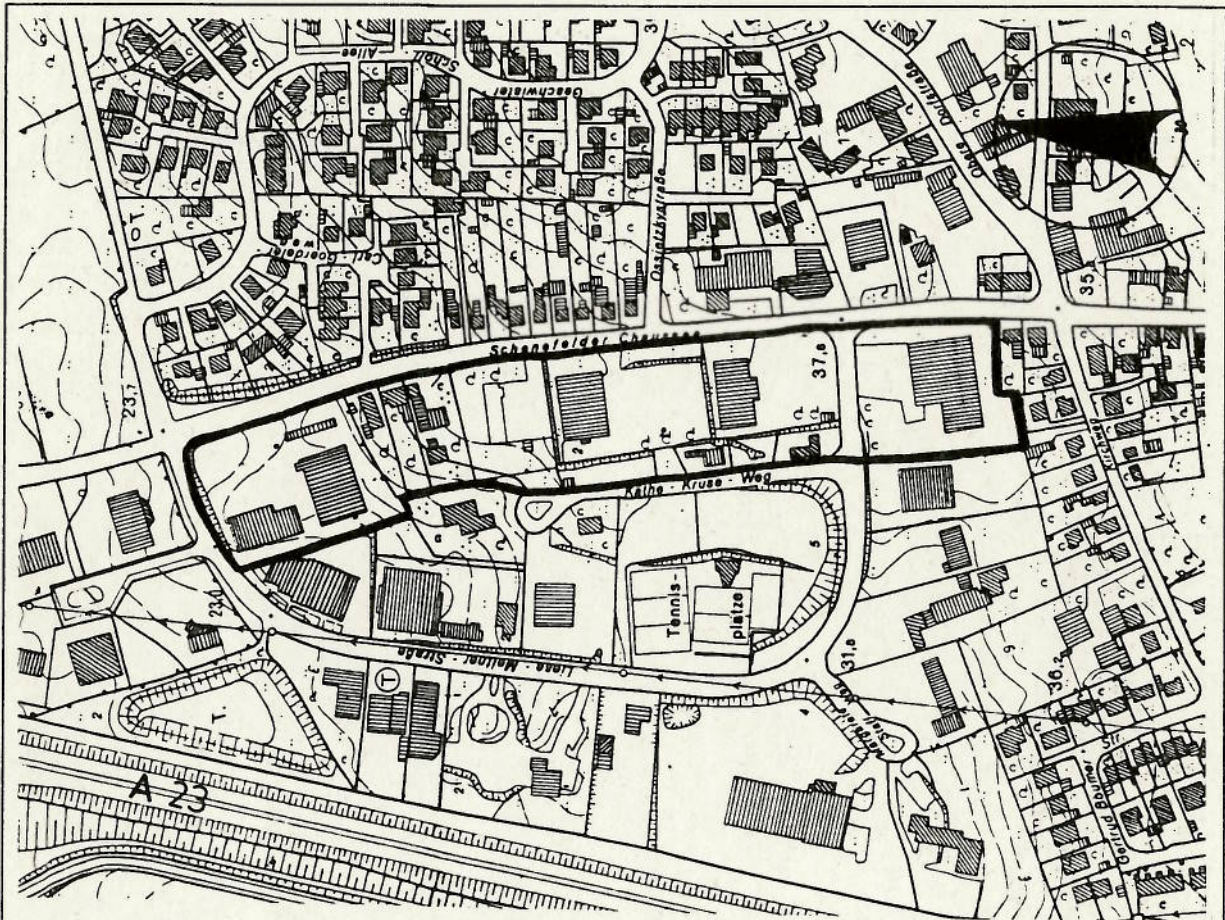


# Begründung zum Bebauungsplan Nr. 108

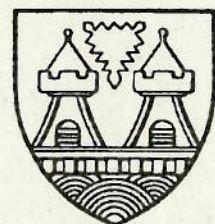
für das Gebiet  
westlich der Schenefelder Chaussee zwischen den  
Einmündungen der Lise-Meitner-Straße



Übersichtsplan

## STADT ITZEHOE

Stadtplanungsabteilung



## **1. Grundlagen und Verfahrensablauf**

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.90 und die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.90, alle jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Der Magistrat der Stadt Itzehoe hat in seiner Sitzung am 10.02.1997 den Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 für das Gebiet westlich der Schenefelder Ch. zwischen den Einmündungen der Lise-Meitner-Str. gefaßt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form eines zweiwöchigen öffentlichen Aushanges in der Zeit vom 03. bis 17.03.1997 durchgeführt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 07.03. bis 09.05.1997 statt. Öffentlich ausgelegen gem. § 3 Abs. 2 haben der Entwurf des B - Planes und der Begründung vom 30.06. bis zum 01.08.1997. Zur Behebung eines Rechtsverstoßes (zu geringer passiver Lärmschutz, Textfestsetzung Nr. 5) fand in der Zeit vom 06.04. bis 21.04.1998 eine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB statt.

## **2. Inhalte des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Itzehoe**

Der z. Z. wirksame gemeinsame Flächennutzungsplan Itzehoe und Umland aus dem Jahr 1982 stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 108 überwiegend als „gewerbliche Baufläche“ (G), in einem Teilreich als „gemischte Baufläche“ (M) und einen Streifen entlang der Schenefelder Ch. als „Grünfläche“ dar.

Im Bebauungsplan ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) sowie teilweise eines Mischgebietes (MI) vorgesehen. Die Flächen parallel zur Schenefelder Ch. sollen zur Eingrünung des Gewerbegebietes mit einem Anpflanzgebot versehen werden. Eine Änderung der Darstellungen im Flächennutzungsplan ist somit nicht notwendig. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Stadt Itzehoe betreibt z. Z. die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Landschaftsplanes. Der am 05.10.95 von der Ratsversammlung für die öffentliche Auslegung bestimmte Entwurf stellt die betroffenen Flächen ebenfalls als „gewerbliche Baufläche“ (G), „gemischte Baufläche“ (M) und „Grünfläche - Parkanlagen“ dar. Auch diese Darstellungen spiegeln die beabsichtigte städtebauliche Ordnung wider. Der Entwurf des Landschaftsplanes hat den gleichen Inhalt wie der Flächennutzungsplanentwurf.

## **3. Plangeltungsbereich und Angaben zum Bestand**

Das Plangebiet wird im Norden durch die Lise-Meitner-Str., im Westen durch den Käthe-Kruse-Weg, im Süden durch die Wohnbebauung Ecke Kirchweg/Schenefelder Ch. und im Osten durch die Schenefelder Ch. begrenzt. Es liegt somit an der von Norden kommenden Haupteinfallstraße Itzehoes, und zwar etwa 3,8 km vom Stadtzentrum entfernt.

Die ca. 4,4 ha große Fläche befindet sich im Privatbesitz. Lediglich die Straßenverkehrsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Itzehoe.

Bis auf Schenefelder Ch. 83 und 85 werden die Grundstücke überwiegend gewerblich genutzt. Auf dem Grundstück Lise-Meitner-Straße 16 befindet sich neben zwei SB-Märkten noch eine Autowaschanlage mit 5 Boxen zum Selberwaschen. Die Waschan-

lage ist aufgrund der Topographie deutlich niedriger als das angrenzende, im Mischgebiet befindliche Wohngrundstück Schenefelder Ch. 85 gelegen.

Die Umgebung ist im Bereich Lise-Meitner-Straße/Käthe-Kruse-Weg durch eine überwiegend I-geschossige gewerbliche Nutzung und gegenüber an der Schenefelder Chaussee durch eine I-geschossige Wohnnutzung geprägt.

Das Geländeniveau im Plangebiet fällt Richtung Norden von 36 m auf 23 m über NN ab. Hierdurch ergeben sich zwischen den einzelnen Grundstücken teilweise nicht unerhebliche Geländesprünge.

Wertvolle Baumbestände oder andere Biotopstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Das Gewerbegebiet wurde weitestgehend auf der Grundlage des mittlerweile unwirksamen Bebauungsplanes Nr. 53 („Edendorf -Nordwest-“) erschlossen und besiedelt.

#### **4. Anlaß und Ziele der Planung**

Der Bebauungsplan Nr. 53 aus dem Jahr 1972 umfaßte das Gewerbegebiet Lise-Meitner-Straße in Edendorf und regelte durch die Festsetzung von Gewerbe- und Mischgebieten das jeweilige Nutzungsspektrum. Zudem enthielt er u. a. für die gewerblichen Grundstücke an der Schenefelder Chaussee ein Anpflanzstreifen sowie ein Zu- und Abfahrtsverbot. Die verkehrliche Erschließung dieser Grundstücke sollte plangemäß über den Käthe-Kruse-Weg und die Lise-Meitner-Straße, nicht jedoch über die stark befahrene Schenefelder Chaussee erfolgen. Dadurch konnte eine Bündelung des gewerblichen Kfz-Verkehrs an zwei verträglichen Einmündungspunkten (Lise-Meitner-Str.) erzielt werden.

Aufgrund eines Ausfertigungsmangels ist davon auszugehen, daß der Bebauungsplan Nr. 53 unwirksam ist.

Der fast fertiggestellte Ausbau der Schenefelder Chaussee sieht in diesem Bereich ebenfalls keine Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für die betroffenen Gewerbegrundstücke vor. Nicht nur aus verkehrsplanerischer Sicht wäre es sehr nachteilig, wenn die z. T. recht stark frequentierten Gewerbebetriebe nach dem Fortfall der entsprechenden Bebauungsplanregelung Zufahrten zur Schenefelder Chaussee herrichten würden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist somit erforderlich, um

- Zu- und Abfahrten für die gewerbl. Grundstücke zur Schenefelder Ch. zu untersagen,
- den aus stadtgestalterischer Sicht wichtigen Anpflanzstreifen festzulegen sowie
- die nicht ganz homogene Nutzungsstruktur entlang der Schenefelder Chaussee erneut verbindlich zu definieren.

Der Regelungsbedarf besteht nach Fortfall des B-Planes 53 in erster Linie entlang der Schenefelder Chaussee. Das restliche Gewerbegebiet Lise-Meitner-Straße ist mittlerweile „vollgelaufen“ und auch hinsichtlich der Nutzungsmischung relativ homogen. Dringender Planungsbedarf besteht hier nicht. Um das Planverfahren nicht unnötig aufzublähen, umfaßt der Geltungsbereich deshalb lediglich die Grundstücke entlang der Schenefelder Chaussee bis zum Käthe-Kruse-Weg.

Die städtebaulichen Zielsetzungen der Planung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Berücksichtigung von Belangen des Verkehrs
- Berücksichtigung der Straßenausbauplanung an der Schenefelder Chaussee
- Definition der Nutzungsstruktur im Gewerbe- und Mischgebiet

- Berücksichtigung von Immissionsschutzbelangen
- Gestalterische Verbesserung im Bereich des Gewerbegebietes
- Ergänzung der Grünbestände durch Anpflanzungen.

## 5. Planinhalte

Im Bebauungsplan Nr. 108 sollen lediglich die Dinge geregelt werden, die nach abgeschlossener Besiedelung des Gewerbegebietes auch künftig erforderlich sind, um für die weitere städtebauliche Entwicklung eine langfristig tragfähige Ordnung zu sichern. Der Regelungsgehalt wird sich somit zugunsten der Flexibilität auf das Wesentliche beschränken. Vom Instrument des „einfachen Bebauungsplanes“ soll hier bewußt Gebrauch gemacht werden.

Dem Bestand entsprechend wird überwiegend ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Lediglich die sehr verkehrsträchtigen Tankstellen und stark immitierenden und unansehnlichen Abwrackplätze werden ausgeschlossen. Das gewerblich genutzte Grundstück Lise-Meitner-Straße 1 (Flurstück 42/20) grenzt an seiner Südseite an ein Wohngebiet. Eine entsprechend abgerückte Baugrenze und ein breiter Anpflanzstreifen dienen als Puffer. Zudem wird zugunsten des Immissionsschutzes die gewerbliche Nutzung dergestalt eingeschränkt (GEE), daß dort nur Betriebe zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Begünstigend kommt hinzu, daß der Zu- und Abfahrtsverkehr zu diesem Grundstück nur von der Lise-Meitner-Straße aus zulässig ist. Für die Grundstücke Schenefelder Chaussee 81 - 85 wird dem Bestand entsprechend (wie auch in dem früheren B-Plan 53) ein Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Auf die Festsetzung eines Maßes der baulichen Nutzung sowie einer Bauweise kann verzichtet werden, da die künftige Zulässigkeit diesbezüglich durch die „Eigenart der näheren Umgebung“ (§ 34 BauGB) hinreichend definiert ist.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen ist hingegen erforderlich, um

- teilweise die aus nachbarschützenden Gründen erweiterten Abstände zwischen den verschiedenen Gebietstypen zu erreichen,
- die erforderlichen Abstände zu den Anpflanzungen zu sichern und
- die städtebaulich erwünschten Abstände der Baukörper zu den Verkehrsflächen zu erhalten.

Sowohl die Baugrenzen als auch die festgesetzten Anpflanzstreifen waren bereits im früheren B-Plan Nr. 53 enthalten. Letztere haben, auch wenn sie bisher erst teilweise umgesetzt wurden, im Hinblick auf die Gestaltung des Gewerbegebietes an der Ortschaftsstraße eine immense Bedeutung und werden deshalb konkretisiert als Festsetzung aufgenommen. Dabei soll es nicht um eine durchgehende, „blickdichte“ Bepflanzung, wohl aber um die Schaffung einer grünen Raumkante und attraktiven Einfassung des Gewerbegebietes gehen. Um in kleineren Teilbereichen den Durchblick auf Gebäudeteile oder Werbeanlagen zu ermöglichen, könnten z.B. die Bäume und Sträucher in Gruppen gepflanzt werden. Es soll ein gewisser Spielraum für die Ausführung erhalten bleiben.

Ebenfalls aus gestalterischen Gründen wird für die großflächigen, fensterlosen Gewerbebauten eine Fassadenbegrünung festgesetzt.

Das Zu- und Abfahrtsverbot für die Gewerbegrundstücke zur Schenefelder Chaussee wird aufgenommen, um weiterhin den gewerblichen Verkehr nur an den beiden Einmündungen Lise-Meitner-Straße gebündelt an die Schenefelder Chaussee anzubinden

und damit die Leichtigkeit und Übersichtlichkeit des Verkehrs zu erhalten. Unter gestalterischen Aspekten wäre die Entstehung von entsprechend dimensionierten Gewerbezufahrten ebenfalls abträglich. Der Anpflanzstreifen würde dadurch stark unterbrochen und der unlängst fertiggestellte Fuß- und Radweg entlang der Schenefelder Chaussee aufgerissen und mit Auffahrten versehen werden. Sämtliche betroffenen Grundstücke sind (nach B-Plan Nr. 53-Konzeption) durch andere öffentliche Verkehrsflächen hinreichend erschlossen.

Die Grundstücke Schenefelder Chaussee 81 - 85 hingegen sind auf den verkehrlichen Anschluß an die Schenefelder Chaussee angewiesen. Sie waren deshalb bereits im B-Plan 53 vom Anschlußverbot ausgenommen und haben auch in der Örtlichkeit die nötigen Auffahrten. Diese relativ kleinen, gemischt genutzten Grundstücke werden im Vergleich zu den übrigen Gewerbegrundstücken weiterhin ein eher geringes Verkehrsaufkommen erzeugen, sodaß sich nicht die Problematik wie bei den benachbarten Gewerbegrundstücken ergibt.

Erforderliche private Stellplätze können auf den jeweiligen Grundstücken errichtet werden. Die notwendigen öffentlichen Parkplätze sind in Form von straßenbegleitenden Parkbuchten an den Erschließungsstraßen in ausreichender Zahl bereits angeordnet.

## 6. Immissionsschutz

Das Plangebiet wird im wesentlichen durch den Verkehrslärm beeinträchtigt, der von der stark befahrenen Schenefelder Chaussee ausgeht. Durch die Planung wird die vorhandene Verkehrssituation nicht dahingehend verändert, daß es zu einer verkehrlichen Mehrbelastung kommt. Es handelt sich somit um eine faktische Vorbelastung, die für innerstädtische Siedlungsgebiete an Haupteinfahrtstraßen typisch ist. Zur Ermittlung der Immissionen und der erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen wurde eine schalltechnische Stellungnahme von einem Fachingenieurbüro eingeholt (siehe Anlage).

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß im Gewerbegebiet die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) im wesentlichen eingehalten und nur nachts geringfügig überschritten werden. Im Mischgebiet sind hingegen in Bezug auf die dort zulässige Wohnnutzung Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Da aktive Lärmschutzmaßnahmen aufgrund der Örtlichkeit nicht möglich sind, wurden für Aufenthaltsräume an den straßenzugewandten und seitlichen Gebäudeseiten entsprechende passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.

Ein weiterer Konflikt könnte sich aus der Autowaschanlage auf dem Grundstück Lise-Meitner-Straße 16 ergeben. Die Anlage wurde auf der Grundlage des (heute unwirksamen) Bebauungsplanes Nr. 53, der im betroffenen Bereich ein Gewerbegebiet und angrenzend ein Mischgebiet vorsah, genehmigt. In der Baugenehmigung sind zugunsten der Belange des Immissionsschutzes sowohl zeitliche Betriebsbeschränkungen als auch max. zulässige Lärmimmissionswerte enthalten.

Die Gebietsausweisungen werden durch die Überplanung mit dem B-Plan Nr. 108 nicht geändert und bieten auch künftig eine ausreichende Grundlage, um in nachfolgenden Genehmigungsverfahren die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durchzusetzen. Diese müssen bzw. können im Bebauungsplan nicht dezidiert niedergelegt sein. Auf den Grundsatz der planerischen Zurückhaltung wird verwiesen. Der Bebauungsplan sieht jedoch zwischen dem Misch- und Gewerbegebiet jeweils einen durch entsprechende Baugrenzen erhöhten Grenzabstand und Anpflanzstreifen vor.

## 7. Natur und Landschaft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 ist eine Inanspruchnahme von Flächen der „offenen Landschaft“ nicht verbunden. Der Plangeltungsbereich liegt im innerstädtischen Siedlungsgefüge und ist im Entwurf zum Landschaftsplan der Stadt Itzehoe als Vorranggebiet für die bauliche Nutzung ausgewiesen. Eine als schutzwürdiger Lebensraum ausgewiesene Fläche ist im Planbereich nicht vorhanden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Voraussetzungen für einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes geschaffen. Die überplanten Flächen sind auch ohne Planaufstellung auf der Grundlage des § 34 BauGB bebaubar und somit der Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung entzogen.

Aufgrund der Größenordnung und Struktur des vorliegenden Gebietes ist eine vertiefende Darstellung der Ziele des Naturschutzes in einem eigenständigen Fachgutachten (Grünordnungsplan) nicht erforderlich.

## 8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluß an die bereits vorhandenen Leitungsnetze sichergestellt. Oberflächenwasser von Dachflächen u. ä. ist möglichst auf den Grundstücken zu versickern.

Die Beseitigung des Hausmülls erfolgt entsprechend der Kreissatzung.

## 9. Flächenangaben/ Kosten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 hat eine Größe von ca. 4,4 ha und befindet sich bis auf die öffentliche Verkehrsfläche in Privatbesitz. Die Flächenanteile gliedern sich wie folgt:

Gewerbegebiet (GE)	ca.	30.265 m <sup>2</sup>
Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE)	ca.	8.217 m <sup>2</sup>
Mischgebiet (MI)	ca.	4.431 m <sup>2</sup>
öffentliche Verkehrsfläche	ca.	1.050 m <sup>2</sup>
<b>gesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>43.963 m<sup>2</sup></b>

Kosten entstehen der Stadt Itzehoe durch die Planung nicht. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

**Anlage:** Schalltechnische Stellungnahme, Ing. Büro Kötter, 02.02.1998

Aufgestellt gem. § 9 Abs. 8 BauGB  
Itzehoe, 23.04.1998

Stadt Itzehoe  
Der Bürgermeister



*Harald Brommer*  
Harald Brommer

SCHALLTECHNISCHE STELLUNGNAHME Nr. 23841-1.001

zur Verkehrslärmsituation für ein Mischgebiet (MI) im Bebauungsplangebiet Nr. 108  
- westlich der Schenefelder Chaussee zwischen den Einmündungen  
der 'Lise-Meitner-Straße' - in Itzehoe

---

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Itzehoe  
Reichenstraße 23

25224 Itzehoe

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sabine Lehmköster

Datum:

02.02.98

## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.) Situation und Aufgabenstellung	3
2.) Beurteilungsgrundlagen und Orientierungswerte	4
3.) Ausgangsdaten	5
4.) Berechnungsergebnisse	6
5.) Erforderliche Lärminderungsmaßnahmen (passiver Lärmschutz)	7
6.) Anlage	9



## 1.) Situation und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 108 der Stadt Itzehoe wurden textliche Festsetzungen zum passiven Schallschutz für Verkehrslärmeinwirkungen für ein Mischgebiet (MI) getroffen.

Von seiten des Innenministeriums wurden Bedenken gegen diese Festsetzung geäußert.

Im Auftrag der Stadt Itzehoe ist die Verkehrslärmsituation zu ermitteln und die hieraus resultierenden schalltechnischen Anforderungen an passiven Lärmschutz anzugeben.

## 2.) Beurteilungsgrundlagen und Orientierungswerte

Für die Beurteilung der Geräuschsituation im Rahmen der Bauleitplanung werden die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005 zugrundegelegt. Diese Orientierungswerte sind für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung heranzuziehen.

Gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005 sind bei Verkehrslärmeinwirkungen im Mischgebiet (MI) die folgenden schalltechnischen Orientierungswerte einzuhalten:

### Mischgebiet (MI):

tags:	60 dB(A)
nachts:	50 dB(A)

Für den Tag ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und für die Nacht die Zeit von 22:Uhr bis 06:00 Uhr zugrunde zu legen.

### 3.) Ausgangsdaten

Grundlage für die Berechnung der durch den KFZ-Verkehr hervorgerufenen Immissionspegel ist die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV in KFZ / 24 Std.

Gemäß den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden bei einer Verkehrszählung 1990 folgende Ausgangsdaten ermittelt:

- Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke:  $DTV = 8.387 \text{ KFZ} / 24 \text{ Std.}$
- LKW-Anteil tags:  $p_t = 8,8 \%$
- maßgebliche Verkehrsstärke nachts:  $M_n = 0,011 \cdot DTV$
- LKW-Anteil nachts:  $p_n = 6,6 \%$

Zur Berücksichtigung des Verkehrszuwachses wurde die Verkehrsstärke für das Jahr 2010 hochgerechnet. Hierfür ergibt sich eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von:

$$DTV (2010) = 10.295 \text{ KFZ} / 24 \text{ Std.}$$

Die Berechnung der durch den KFZ-Verkehr verursachten Immissionspegel erfolgt nach dem Teilstückverfahren RLS 90. Dieses Berechnungsverfahren entspricht im wesentlichen dem in der DIN 18005 vorgeschriebenen Berechnungsverfahren.

Aufgrund der aktualisierten Version in der RLS 90, die den in den letzten Jahren gewonnenen Erfahrungen und Forschungsergebnisse Rechnung trägt, wird im vorliegenden Fall dieses Berechnungsverfahren gewählt.

#### 4.) Berechnungsergebnisse

Unter Zugrundelegung der aufgeführten Ausgangsdaten errechnen sich für die im Mischgebiet befindlichen Wohnhäuser Schenefelder Chaussee Nr. 81 – 85 die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Beurteilungspegel durch den Straßenverkehr.

Bezeichnung Wohnhaus	Immissionsort	Beurteilungspegel in dB(A)		Orientierungswert in dB(A) DIN 18005, Blatt 1	
		tags	nachts	tags	nachts
		EG / OG	EG / OG		
Schenefelder Chaussee 81	IO 1 / Ost	68 / 69	60 / 60	60	50
	IO 1 / Nord	63 / 63	54 / 55	60	50
	IO 1 / West	53 / 55	45 / 47	60	50
	IO 1 / Süd	64 / 65	56 / 57	60	50
Schenefelder Chaussee 83	IO 2 / Ost	68 / 68	60 / 60	60	50
	IO 2 / Nord	62 / 63	54 / 55	60	50
	IO 2 / West	42 / 44	34 / 36	60	50
	IO 2 / Süd	63 / 64	55 / 55	60	50
Schenefelder Chaussee 85	IO 3 / Ost	68 / 68	60 / 60	60	50
	IO 3 / Nord	63 / 64	55 / 56	60	50
	IO 3 / West	40 / 43	32 / 35	60	50
	IO 3 / Süd	65 / 65	57 / 57	60	50

Tabelle 1: Beurteilungspegel und Orientierungswerte - Verkehrslärm -

Die Lage der Immissionsorte sowie die Ausgangsdaten und Berechnungsergebnisse sind im Detail dem Anhang zu entnehmen.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden die schalltechnischen Orientierungswerte für Mischgebiete (MI) von 60 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts lediglich an den den straßenabgewandten Westfassaden der betroffenen Wohnhäuser eingehalten. An den übrigen Fassaden dieser Wohnhäuser werden die schalltechnischen Orientierungswerte überschritten.

## 5.) Erforderliche Lärminderungsmaßnahmen (passiver Lärmschutz)

Aufgrund der dokumentierten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005 durch die Verkehrslärmeinwirkungen der Schenefelder Chaussee ist die Ermittlung von passiven Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Für die Einstufung in Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 und die Ermittlung der erforderlichen Schallschutzklassen der Fenster gemäß VDI 2719 ist die Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel  $L_a$  erforderlich. Der maßgebliche Außenlärmpegel wird gemäß Punkt 5.5.2 der DIN 4109 bei Straßenverkehr aus den Beurteilungspegeln für die Tageszeit gebildet, wobei zu den errechneten Werten 3 dB(A) zu addieren sind.

Für die betroffenen Wohnhäuser ergeben sich folgende Einstufungen in Lärmpegelbereiche und Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile (bewertete resultierende Bauschalldämm-Maße  $R'_{w,res}$  bzw. Schallschutzklassen der Fenster SSK) von Aufenthaltsräumen:

- straßenzugewandte Ostfassaden:

Lärmpegelbereich V:  $L_a = 71 - 75$  dB(A)  
 $R'_{w,res} = 45$  dB  
SSK 4

- seitlich abgeknickte Nord- bzw. Südfassaden:

Lärmpegelbereich IV:  $L_a = 66 - 70$  dB(A)  
 $R'_{w,res} = 40$  dB  
SSK 3

Die angegebenen Schallschutzklassen der Fenster sind nach DIN 4109 mit folgenden Annahmen bezüglich Raumabmessungen und Fensterflächenanteil ermittelt worden:

- Räume mit üblichen Raumhöhen von ca. 2,5 m und Raumtiefen von ca. 4,5 m oder mehr
- der Fensterflächenanteil der Gesamtfassade eines Raumes beträgt maximal 50 %
- das Schalldämm-Maß der Außenwand beträgt mindestens  $R'_w = 40$  dB.

Die Ergebnisse und Zuordnung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sind zusammenfassend der Ergebnistabelle 'Verkehr' des Anhangs zu dieser Stellungnahme zu entnehmen.

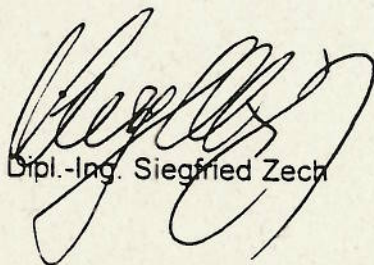
Vorliegende Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.




Rheine, 02.02.98 SL/ko

Bonifatiusstraße 400 · 48432 Rheine  
Tel. 0 59 71 - 97 10.0 · Fax 0 59 71 - 97 10.43

KÖTTER Beratende Ingenieure GmbH



Dipl.-Ing. Siegfried Zech



i. A. Dipl.-Ing. Sabine Lehmköster

